
00.00.2022

Bauvorhaben:

Hier: Enorme Preissteigerungen im Material- und Energiebereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesamte Baupmarkt befindet sich seit einiger Zeit in Unruhe. Die Materialien werden knapp und die Preise steigen immer weiter. Das gilt auch für die Energiekosten (Benzin, Diesel usw.).

Die schreckliche Situation in der Ukraine hat Situation noch einmal verschärft. Die Materialien werden in vielen Bereichen noch knapper und die Preise im Einkauf steigen exorbitant. Das gilt leider auch für die Energiepreise (Diesel, Benzin usw.). Bei der o. g. Ausschreibung wirkt sich dies auf folgende Materialien bzw. Stoffe aus:

-
-
-

Wir können diese Preisentwicklung nicht beeinflussen und haben unser Angebot seriös und auskömmlich kalkuliert. Sollten diese Steigerungen zu unseren Lasten gehen, erwirtschaften wir bei der Abwicklung dieses Bauvorhabens erhebliche Verluste, ohne dass wir uns ein etwas vorwerfen lassen müssen.

Es wäre nicht fair, wenn von keiner Seite vorhersehbare Umstände ein Unternehmen zwingen, Arbeiten nicht kostendeckend auszuführen. Das kann uns nicht zugemutet werden.

Wir halten es deshalb nicht nur für angemessen, sondern auch für geboten, dass sich der Auftraggeber an den Mehrkosten beteiligt. Denn ganz sicher haben Sie diese Preisentwicklung auch nicht vorausgesehen, so dass eine Vertragsanpassung zu erfolgen hat. Wir berufen uns dazu auf § 313 BGB.

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

- (1) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.*
- (2) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.*

Einen Vorschlag zur Kostenaufteilung können wir Ihnen in Kürze zukommen lassen. Wir würden es allerdings vorziehen, wenn wir vorher ein gemeinsames Gespräch zu diesem Thema führen könnten und hoffen auf Ihren Vorschlag und Ihre Rückmeldung bis zum 00.00.2022.

Mit freundlichen Grüßen